Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007 und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II"

In der Gemeinde Loffenau wird das Sanierungsgebiet "Ortskern II" förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle im beigefügtem Abgrenzungsplan liegenden Grundstücke. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Loffenau, 15.03.2016

Steigerwald Bürgermeister

